

Königl, Preusisches

anderweit

renovirtes und geschärfftes

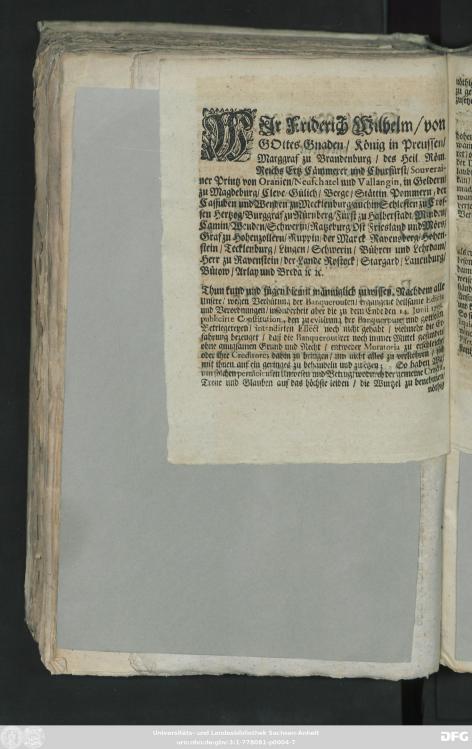
EDICT,

Wieder die

Banqueroutierer

De Dato Berlin / ten 20. May , 1736.

Sleve / gedruckt ben Jacob de Vries, Kouigl. Preufif. Soff-Buchdrucker.



ubthig gefunden / einen mehreren Ernst gegen dergleichen Banqueroutiers in gebrauchen und sinster Untershauen gegen solche Betrüger in Sicherheit dufeben. Weir wollen und ordnen dahero:

100

So bald es sich mit jemand / er mag ein Kausstuttur oder nicht / bon hohen-oder nichtgem Stande sent / jum Concurs ausässel. Jum Exempel; wam er ein Moratorium suchet / oder ad. Cessionem bonorum provociets / oder plures Creditores sonciuriten / welche nicht bezahlet werden / daß der Debitor allö sour / weil die Pracumpton zegen ihn ist / daß er uned nubter Weise / mehr ausgenommen und ichnleig werden / als er bezahlet num ind allo einen vor läsischen Banque rout zum Betruss stung seiner Greditorus mache / arreiliert / alle bessen Euster sozielich verschaften werden int / odnerringlich überall mit Steck Briefen versolget / und selches von keinem Stadter / ben Bernneibung der schwereiben Bernntwortung und 2 einraftung/unterlassen / noch berzögert werden sol.

om. rai-

Pet

rofden/ den/

m

irg/

alle ich ich Er

の古華話話

II

 weiteren Remedii etoffnet / ein Curator bonorum & communis Manda: bollfit hum tarius constituiret/und mit der Liquidation und Classification überall wei ter rechtlich und auf das schleunigste nach det Cancurs-Ordnung verfahren werben Bestalten Unfer ernftlicher Wille ift / daß folche Liquidations. und Conferner curs Proceffe gefchwinder /ale bishero gefchehen / ju Ende gebracht merden mitt C immaffen Wir folches allen und jeden / hohen und niederen / Serichten in statui Unferen familiehen Provingien und Landen biemit / ben Bernetdung indere allerhöchften Unganade / aufgeben toollen / auf die Contravenienten bis halb exemplarisch bestraffen / und zu Eriegung des Schadens und der Koitel hett to als T welche den Creditoren und auch dem Deb tori dadurch verurfachet werden unnachbleiblich anhalten 1 mithin darüber allemahl besonders mit erkans weifi III. araf Der Concurs soichergestalt festgesehet und eröffnet worden / soll po dicij gleich der Banquerouvirer / ohne einigen weiteren Auftand / zur special infich i quisition gezogen und ad Articulos qui antworten angehalten der Debitos auch mit teiner Defension pro avertenda gehöret werden. die b Bie dann dieser besondere Inquisitions-Process und litis contestation wicht in foro civili, mann daffelbe nicht auch in Criminalibus fundaram purisdisti onem hat I jondern in foro Criminali, ex officio borgenommen I mid auffe follom Migite inquistrorie mieder de Banqueroutierer / oder des Banquerouts un tions Dachtige und daran Theil habende Complices, ausgemacht werden folllicher Proc Boben affer Orten das Officiam Fifei ju vigiliren / fein Aut four, und die rechtliche sententz en wieder riefelde zu besoen nund unablig zu urgiren hat. Allermassen Wist duns ig durchaus niede gestaten weld daß die Actio eriminalis mit der einili conjunctim in einem Proc tractivet / prefroeniger jene zur Endigung des Concursus ausgeschet mass fondern Wir verbieten foliches hiemit ganglich und auf das ernstlichste.

DFG

Mann die special Inquisition, nach Anleitung der Criminal-Ordnungs bollsähret / und reus mit seiner Desension eingekommen ist / sollen Acka sum Special nach ein Criminal-Collegium sogleich gesundt. / und aledams seiner / nach denen Criminal-Ordnungen / schlemigt versahren die Sachen mit Ernst und Nachdeuter auf das prompteste abgethan / und Exemples stauiret werden. Und weil

V.

In vorgenieldter Constitution schon versehen ist/ daßnach Beschaffendeit der Umstande und der Brösse des Hanquerouts, dergleichen Betrüger als Diebe und Spis. Buben / unt dem Pranger / ewiger Besängnüß / oder Bestings. Auch wohl gar mit Etaupen-Schägen / Landes. Ausweisun / der wam das Berberechnigar enorm, mit dem Stränge des strücklichen Ihr allen tunsen hohen und mit dem Chesiang der strücklichen Ihr allen tunsen hohen und nicht ern Collegium der ind siehen das desen die einer der desenschaft der anden worden der Sillen / da ein Dieb mit dem Galgen bestraffet werden nunß / auch gegen der vorsähliche Banqueroutiers datauf zu erkennen.

ndie

wei-

Conrotte

en in

n die

erden

i Eaus

el m

al In-

bitor

ation schiolichleu

unt m

wern

2East

Coll dezienige Debitor, welcher flüchtig wird / und in dem liquidations Termino sich nicht in Beston einsindet / eo iplo, vor einen vorläglichen Banqueroutierer gehalten / und in Effigie ohne weitere Form des Processes, ausgehendt werten / und unig der Fiscalis solches gehörigen Orts sosten / und aum Effect besoderen.

WII.

Wellen Wir keine Moratoria mehr aus Unferm Hof-Lager / absque tanke cognitione, ertheilen/ sondern/ wann auch dergleichen / ohne der Sudern

Sachen grundliche Untersuchung / und ohne dass der Debitor sich vonge schriebenermassen zu venen Requisitis qualiseiret hat / von Une sollen er schlichen werden; So soll bennoch ver Reus mit Arrest beleget / und stin Bermogen fo lang verfiegelt werden / bis dieferwegen ben Une Borfiellung gethan worden / welche Unfere Ministres, in deren Departement die Soch gehöret / ben Bernendung Unferer Unguade / Und mit allen Umfandel pflichtnissig vortragen mussen. felten | wie in richt co len er f VIII. wasei querou Wenn and Creditores gutfinden / fich mit dem communi Debitore per/od zu vergleichen; Go foll ihnen gwar folches fren fteben. Es foll abit Dieser Bergleich dem Fisco nicht præjudiciten fendern / bem ohngeachtell gegen den Banqueroutirer /wie vorgedacht / criminaliter verfahren werden te und und Just tz gescheben. Officia alleme

Da auch die Hypothequen - und Unite - auch Berichte Bucher Die ferwegen eingeführet worden / damit die Unterthanen / mann fie Beid ausleihen / ihre vollige Gicherheit finden konnen / die Erfahrung aber mit bringet / Daß / infonderheit in Unferin Konigreich Preuffen / Die Einschreibin gen/Manifestationes und ingrollationes, nicht mit behöriger Accuratele und Behutsamkeit geschehm: So ordnen und wollen Wir / Accuratele jede Gerichte / infonderheit aber ben denne Neutren in Prenssen / die Ein-frechungen unt alles Schmidten den Neutren in Prenssen / die Streiber in indineringer aver bei deren Neutren in Becuffen / Die wie Greibungen mit allen Solennisäten/ die in dem Land - diecht und anden Stechtenrefodert werden / berrichtenoder gewärtigen sollen dass sie woch den siehen und wann sie blichen zu ersten mich fähig senn / castirrend überdem mit schwerer Leibes - Errasse angeschen werden sollen.

Im Kall aber ein Gescher Streiben werden sollen.

Im Fall aber ein folder Niebter vorfählich ein falich Atteft erthellet wurde; Coll berfelbe mit eben der Straffe / wie der Banquerouist beleget werden.

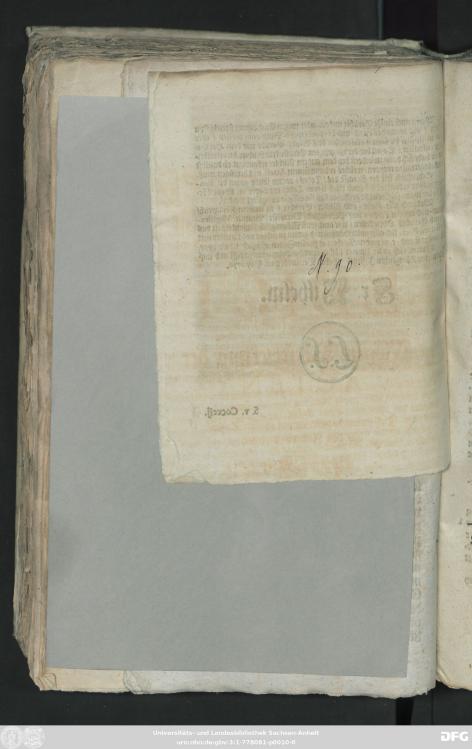
organii

TR

Chur.

gedruc

ten er ellung Sache Wann auch einige Gerichte mit einander wegen Eintragung fireitig fenn selfen / als wanndas Land und Hypothequen-Buch concurriren / oder wie in Unsern hiesigen Residentien das Stadt Gericht mit dem Hor Gericht ellichtet; Sofoll ben der vorgesisten Straffelden Hickstet Arreil erstellen er habe sich dann zworderst ben dem andern Nichter erkundiget ob daselbst was eingetragen worden/ welches er dann seinem Atteft mit benfügen muß. Schlieflich foll die Straffe des / Todes / wann folche gegen die Banqueroutiere erkant wird / auch nach ihrem Tobe / entweder an ihrem Töbe per /oder wann solches nicht geschehen kan / in elligie exequiret werden. Bornach alle Hohe und Nieder Errichte / in Unserm Königreich/ bitore l aber nehtet! Chur und audern Landen und Provingien / Berwefer / Beamte | Magistra-The and anteen Kanden und Produkten (20erdet) Being Branker Baging is eine Gerichte Obrigheiten ind cande fon Budantiglich / infonderheit das Officium Filei, sich allermererbäufigt und genau zu achten und hierüber mit allem Einft und ge. ührendem Nachdeut zu allen Zeiten festiglich zu fallenhar. Uhrkundlich unter Linferer höcher eigenhändigen Unterschrift und auf gedruckten Königlichen Jusiegel Geben Berlin /den 20. May 1736. er die Geld r mit-eibun-ateste le und e Ein-iderni etund Sr. Milhelm. heilet S. v. Cocceij.



Kg 2973 HS- Abt. wis all

